

K A D E R O R D N U N G

der Schachjugend Bezirk Hannover

1. **Geltungsbereich**

1.1. **Geltungsbereich**

Diese Kaderordnung gilt für alle von der Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH) durchgeführten Trainingsmaßnahmen.

1.2. **Trainingsleitung**

1.2.1. **Leistungskader**

Der Verantwortliche für den Trainingsbetrieb und der Referent für Leistungssport leiten die Trainingsmaßnahmen des Leistungskaders und treffen die erforderlichen Entscheidungen. Sie werden in der Regel vom jeweils zuständigen Übungsleiter vertreten.

1.2.2. **Fördergruppe der Region Hannover und der Kreisspielgemeinschaft Nienburg/Schaumburg**

Die Zuständigkeit der Regionfördergruppe liegt bei den Schachkreisen.

1.2.3. **Mädchenkader**

Der Mädchenreferent leitet die Trainingsmaßnahmen des Mädchenkaders und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Er wird in der Regel vom jeweils zuständigen Übungsleiter vertreten. Die leistungstärksten Mädchen sollten in den A/B –Bezirkskader aufgenommen werden.

2. **Grundsätze**

2.1. **Verpflichtungen der Kadermitglieder**

2.1.1. Die Kadermitglieder sind verpflichtet die gesunde und sportgerechte Lebensweise zur Ausschöpfung der individuellen Höchstleistung bei Trainingsmaßnahmen, Turnieren und Mannschaftskämpfen einzuhalten.

2.1.2. Alle Kadermitglieder sind ohne Ausnahme verpflichtet die geregelten Ruhezeiten während der Trainingsmaßnahme einzuhalten, um die Höchstleistung beim Training zu erreichen.

2.1.3. Alle Kadermitglieder ohne Ausnahme sind verpflichtet die aufgestellten Regeln in Kaderordnung und Rahmentrainingsplan für die jeweilige Kadergruppe, zu akzeptieren zu befolgen und mit sportlichen Ergeiz umzusetzen.

- 2.1.4. Alle Kadermitglieder sind verpflichtet an ihrer Spielstärke ständig zu arbeiten, um sie zu verbessern (steigern).
- 2.1.5. Alle Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass eine Störung des Trainings ausgeschlossen ist.
- 2.1.6. Bei allen Trainingsmaßnahmen der SJBH gilt ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

2.2. Kautio n für die Kadermitglieder

- 2.2.1. Jedes Kadermitglied hat bei der Kaderaufstellung / Berufung eine Kautio n in der Höhe von 50 EUR auf das Konto der SJBH einzuzahlen.
- 2.2.2. Bei **unentschuldigtem** Fehlen oder nicht rechtzeitig erfolgter Abmeldung (min. 2 Wochen vor der Trainingsmaßnahme) von der Trainingsmaßnahme werden 25 EUR von der Kautio n einbehalten.
- 2.2.3. Das Abmelden muss per Fax, Email oder Telefon bei dem Referenten für Spitzensport erfolgen. Das Kadermitglied ist entschuldig, wenn er krank war und ein ärztliches Attest (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorweisen kann.
- 2.2.4. Am Ende der Kaderzugehörigkeit wird dem Kadermitglied der eingezahlte Betrag zurückerstattet, wenn er an den Trainingsmaßnahmen regelmäßig teilgenommen hat, sich rechtzeitig von der Trainingsmaßnahme abgemeldet hat oder entschuldig durch Krankheit fern blieb.
- 2.2.5. Nichteinzahlung des Kautionsbetrags ist mit der Absage der Teilnahme an den Trainingsmaßnahmen gleichzusetzen und führt unweigerlich zum Ausschluss aus dem Kader der SJBH.

2.3. Sanktionen bei Verstößen gegen diese Grundsätze

Die Verantwortlichen der SJBH können bei Verstößen gegen die KO 2.1. und 2.2. Strafen verhängen. Diese können vorübergehender Ausschluss von der gerade durchgeführten Trainingsmaßnahme bis hin zur Nichtberücksichtigung bei der nächsten Kaderaufstellung betragen.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1. Aktivenliste

Alle Teilnehmer an Trainingsmaßnahmen des SJBH müssen in der Aktivenliste eines Vereins des Bezirkes Hannover eingetragen sein. Die Teilnahme genehmigung gilt für das Kaderjahr (z. Z. 1.12. bis 30.11.). Der Referent für Leistungssport kann eine vorläufige Teilnahmeberechtigung ausstellen, sofern noch keine Eintragung besteht. Die vorläufige Teilnahmeberechtigung gilt bis zum nächsten Meldetermin.

3.2. Verlust der Teilnahmeberechtigung

Verliert ein Teilnehmer im Verlauf des Kaderjahres seine Teilnahmeberechtigung nach 3.1. der SJBH-KO, so darf er nicht mehr an Trainingsmaßnahmen der SJBH teilnehmen.

4. Trainer

4.1. Nominierung

4.1.1. Verantwortlicher für die Trainingsarbeit

Im Herbst eines jeden Jahres beruft der Vorstand der SJBH einen Verantwortlichen für die Trainingsarbeit. Er hat eine Stimme im Ausschuss für Leistungssport (ALS).

4.1.2. Übungsleiter

Der Vorstand der SJBH benennt so viele Übungsleiter, wie es Trainingsgruppen gibt. Der Verantwortliche für die Trainingsarbeit kann selbst auch Übungsleiter sein. Die Übungsleiter sollen eine Trainerlizenz des Deutschen Schachbundes erworben haben.

4.2. Trainingsinhalte

Der Verantwortliche für die Trainingsarbeit weist jedem Übungsleiter eine Trainingsgruppe zu. Die Übungsleiter stimmen ihr Trainingskonzept mit dem Verantwortlichen für die Trainingsarbeit ab.

5. Kaderaufstellung

Jedes Jahr im November stellt der Ausschuss für Leistungssport die Kader für das kommende Kaderjahr auf. In Ausnahmefällen können auch während eines Kaderjahres Spieler aufgenommen werden.

6. Leistungskader

6.1. Aufnahmekriterien

Allgemeine Kriterien für die Kaderaufnahme sind:

- Gesunde und sportgerechte Lebensweise zur Ausschöpfung der individuellen Höchstleistung bei Trainingsmaßnahmen, Mannschaft – und Einzelturnieren
- Entwicklungspotenzial und Leistungsfähigkeit
- Bereitschaft sich ständig schachlich zu verbessern, Trainingsfleiß
- Eigeninitiative, Turnieraktivität
- Teamfähigkeit

- Akzeptanz der angebotenen Fördermaßnahmen des Bezirks Hannover
- Regelmäßige Teilnahme an den Trainingsmaßnahmen des Bezirkskaders
- Ausreichende Wettkampfpraxis
- Sportliches Verhalten bei unterschiedlichen Meisterschaften
- Teilnahme an der BEM wird erwartet.

6.1.1. Einteilung

Der Leistungskader teilt sich in den Alpha-Kader und in den Beta-Kader.

6.2. Alpha-Kader

6.2.1. Größe

Der Alpha-Kader umfasst in der Regel 6 bis 10 Spieler. Der ALS kann eine Erhöhung der Spielerzahl beschließen.

6.2.2. Aufnahmekriterien

6.2.2.1. Regelfall

Am Alpha-Kader sollen nur Spieler teilnehmen, die im Kaderjahr das 19. Lebensjahr nicht vollenden, also höchstens 18 Jahre alt werden und die zum Zeitpunkt der Kaderaufstellung eine DWZ von mindestens 1750 besitzen oder mindestens 1900 ELO haben. Diese Spielstärke muss in mindestens drei ausgewerteten Turnieren bestätigt worden sein.

6.2.2.2. Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen können auch weitere Spieler berufen werden. Im Einzelfall entscheidet hierüber der ALS.

6.2.3. Trainer

Der Trainer des Alpha-Kaders soll mindestens die C-Lizenz des Deutschen Schachbundes erworben haben oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

6.2.3.1. Der Referent für Leistungssport kann einen weiteren internationalen Trainer für bestimmte Trainingsmaßnahmen einzusetzen.

6.3. Beta-Kader

6.3.1. Größe

Der Beta-Kader umfasst in der Regel 8 bis 12 Spieler. Der ALS kann eine Erhöhung der Spielerzahl beschließen.

6.3.2.1. Regelfall

Am Beta-Kader sollen nur Spieler teilnehmen, die im Kaderjahr das 17. Lebensjahr nicht vollenden, also höchstens 16 Jahre alt werden und die zum Zeitpunkt der Kaderaufstellung und im Falle Erstberufung, eine DWZ von mindestens 1550 besitzen oder mindestens 1600 ELO haben. Diese Zahlen sind erst nach mindestens drei ausgewerteten Turnieren, bei

denen die Auswertungszahl über dem o.g. Niveau liegt, zu berücksichtigen.

6.3.2.2. Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen können auch weitere Spieler berufen werden. Im Einzelfall entscheidet hierüber der ALS.

6.3.3. Trainer

Der Trainer des Beta-Kaders soll mindestens die C-Lizenz des Deutschen Schachbundes erworben haben oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

6.3.3.1. Der Referent für Leistungssport kann einen weiteren internationalen Trainer für bestimmte Trainingsmaßnahmen einzusetzen.

6.4. Trainingsmaßnahmen

Innerhalb eines Kaderjahres sollten folgende Trainingsmaßnahmen stattfinden:

- a) mindestens vier Tageslehrgänge
- b) zwei Wochenendlehrgänge
- c) eine Fahrt zu einem mehrtägigen Turnier
- d) Betreuung während der Einzelmeisterschaften der NSJ
- e) ein Sichtungskampf oder ein Vergleichskampf gegen eine namhafte Mannschaft

Der Referent für Leistungssport kann weitere Trainingsmaßnahmen festlegen.

7. Zusammenarbeit mit der Region Hannover und der Kreisspielgemeinschaft Nienburg/Schaumburg

7.1. Seitens der SJBH wird eine Zusammenarbeit mit den Jugendwarten der Region Hannover und der Kreisspielgemeinschaft Nienburg/Schaumburg angestrebt.

8. Mädchenförderung

8.1. Einteilung

Die Maßnahmen zur Mädchenförderung werden in Mädchenkader und Mädchensichtungslehrgang eingeteilt. Teilnahme an beiden Maßnahmen innerhalb eines Kaderjahres ist möglich.

8.2. Mädchensichtungslehrgang

8.2.1. Durchführung

Der Mädchensichtungslehrgang findet einmal jährlich an einem verlängerten Wochenende statt.

8.2.2. Teilnahmekriterien

8.2.2.1. Regelfall

Am Mädchensichtungslehrgang können alle weiblichen Jugendlichen teilnehmen, die im laufenden Kaderjahr das 17. Lebensjahr nicht vollenden, also höchstens 16 Jahre alt werden.

8.2.2.2. Ausnahmefälle

Im Ausnahmefall können auch weitere Spielerinnen eingeladen werden. Im Einzelfall entscheidet der Mädchenreferent.

8.3. Mädchenkader

8.3.1. Aufstellung

Der Mädchenkader wird vom Mädchenreferenten aufgestellt. Er wird dabei vom zuständigen Übungsleiter beraten.

8.3.2. Größe

Der Mädchenkader umfasst in der Regel 8 Spielerinnen.

8.3.3. Aufnahmekriterien

8.3.3.1. Regelfall

Am Mädchenkader sollen nur weibliche Jugendliche teilnehmen, die im Kaderjahr das 13. Lebensjahr nicht vollenden, also höchstens 12 Jahre alt werden.

8.3.3.2. Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen können auch weitere Spielerinnen berufen werden. Im Einzelfall entscheidet der Mädchenreferent.

8.3.3.3. Einbindung von benachbarten Bezirken des NSV

Es wird angestrebt, mit benachbarten Bezirken des Niedersächsischen Schachverbandes zusammenzuarbeiten.

8.3.4. Trainingsmaßnahmen

Innerhalb eines Kaderjahres sollen folgende Trainingsmaßnahmen stattfinden:

- a) fünf Tageslehrgänge
- b) Betreuung während der Einzelmeisterschaften der NSJ
- c) Schriftliche Betreuung mittels Lehrbriefen

Der Mädchenreferent kann weitere Trainingsmaßnahmen festlegen.

9. Einzelförderung

Der ALS ist dazu befugt, Jugendliche im Schachbezirk Hannover finanziell zu unterstützen. Diese Mittel sollen seiner/ihrer schachlichen Weiterbildung dienen (Einzeltraining, Turnierfahrten, etc.).

10. Betreuungsverantwortung des Trainers / Übungsleiters

10.1. Die Trainer oder Übungsleiter der A –und B-Kader sind verpflichtet für den geregelten Ablauf der Trainingseinheiten zu sorgen, um möglichst die individuelle Höchstleistung bei den Kadermitgliedern und bei sich zu gewährleisten.

10.2. Der Trainer/ Übungsleiter hat das recht die Kadermitglieder, welche gegen Punkt 2.1. der KO verstoßen, zu mahnen oder in drastischen Fällen von der Trainingsmaßnahme auszuschließen. Das Elternhaus zu benachrichtigen und das Kadermitglied nach Hause zu schicken.

10.3. Der Trainer/ Übungsleiter ist verpflichtet, dem Leistungssportsreferenten und dem Vorsitzenden der SJBH Fehlverhalten der Kadermitglieder oder andere Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

10.4. Aufgaben des Trainer/Übungsleiters:

- Aufsichtspflicht und Betreuungspflicht
- Planen und vorbereiten der gemeinschaftlichen Trainingsmaßnahme
- Durchführen der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen
- Leiten und Betreuen der eintägigen und Wochenendtrainingsmaßnahmen
- Bereitstellen der Lehrmaterialien für die Trainingseinheit
- Beraten und unterstützen bei der Suche nach geeigneten Lehrmaterialien
- Unterstützen bei Erarbeitung des Entwicklungsplans des Kaderspielers je nach Bedarf
- Vorbereiten und verteilen der Prüfungsaufgaben, um zu prüfen, welche Defizite bei den Kadermitgliedern noch vorhanden sind, Leistungskontrolle.
- Betreuung bei den Turnieren

Diese Kaderordnung wurde am 05.12.2005 vom Vorstand der SJBH beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.